

**Grubenentsorgungssatzung
des Zweckverbandes "Fließtal"
vom 18.12.1998**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl Brbg.Nr. 22 vom 18.10.1993 S.398), der §§ 8 Abs. (4) und 19 Abs. (3) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBlBrbg. Nr. 47 vom 30.12.1991 S.685), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.6.1991 (GVBl Brbg. Nr. 13 vom 08.07.1991.S.200), des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. Brbg I Nr. 14 vom 30.06.1995, S. 145) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWg) vom 13.7.1994 (GVBl.Bbg I Nr. 22 vom 15.07.1994 S.302 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" (im weiteren Verband genannt) in ihrer Sitzung vom 18.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen auf dem Gebiet des Zweckverbandes erfolgt durch den Verband nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben, Mehrkammergruben und biologische Kleinkläranlagen einschließlich der dazugehörigen Ableitungsanlagen für das geklärte Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Entleerung (einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder ihm Gleichgestellte eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksabwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, vom Verband die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- (2) Für Grundstücksabwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Grubenentsorgungssatzung errichtet werden, besteht ein Anschluß- und Benutzungsrecht nur, insofern der Verband hierfür ausreichende technische Einrichtungen zur Verfügung hat.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksabwasseranlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksabwasseranlagen zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder die Grundstücksabwasseranlagen nachteilig beeinflusst werden können.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung, insbesondere die in § 6 festgelegten Einschränkungen und Grenzwerte.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte ist verpflichtet, sich der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 3 anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksabwasseranlage dem Verband zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 5

Befreiungen

Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen - insbesondere dem Schutze des Grundwassers - vereinbar ist.

§ 6

Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlagen, Genehmigungspflicht

(1) Bei der Errichtung oder Erneuerung von Grundstücksabwasseranlagen sind die baurechtlichen Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Anlagen sind ausreichend zu bemessen.

(2) Grundstücksabwasseranlagen oder einzelne Bauteile davon müssen für die Einsatzbedingungen bautechnisch zugelassen sein.

(3) Die Errichtung und Betreibung von Grundstücksabwasseranlagen bedarf der Genehmigung durch den Verband. Weitere bauordnungsrechtliche und behördliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

(4) Abflußlose Gruben müssen dicht sein, es darf keine Versickerung in den Untergrund oder Überlauf stattfinden. Auf Verlangen sind dem Verband entsprechende Nachweise durch den Eigentümer oder ihm Gleichgestellte vorzulegen.

(5) Kleinkläranlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und über eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung verfügen. Die Schlammabeseitigung muß nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt sein. Die Einleitung der geklärten Schmutzwässer in den Untergrund oder in eine Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die ordnungsgemäße Betreibung der Anlagen ist durch den Eigentümer oder ihm Gleichgestellte zu dokumentieren und auf Verlangen dem Verband nachzuweisen.

(6) Die Lage der Anlage auf dem Grundstück ist so zu gestalten, daß die Entleerung sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten problemlos möglich sind. Die Abstandsfläche nach Bauordnungsrecht sind zu beachten.

§ 7

Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen ist unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen erfolgt in der Weise, daß der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte ein vom Verband zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die zugelassenen Fäkalienunternehmen werden jährlich öffentlich bekanntgemacht. Kommt der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte seiner Beauftragungspflicht nicht nach, wird der Verband die Entsorgung direkt auf dessen Kosten veranlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:

- a) Menge des übernommenen Abwassers und
- b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.

(4) Die Grundstücksabwasseranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(5) Der Anlageinhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8

Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder ihm Gleichgestellte für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksabwasseranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksabwasseranlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die nach dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte hat dem Verband das Vorhandensein von Grundstücksabwasseranlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder ihm Gleichgestellte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte ist verpflichtet, über seine Meldepflicht gemäß § 9 hinaus dem Verband die zur Durchführung der Fäkalienbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksabwasseranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

(3) Vom Verband festgestellte Mängel an der Grundstücksabwasseranlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellten auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Der Verband erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

(4) Die Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben. Der Verband kann Dritte mit der Erhebung der Benutzungsgebühr beauftragen.

(5) Die Gebühr wird 10 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 12

Gebührensätze für Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen 27,06 DM je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts (Schlamm),

b) bei abflußlosen Gruben

- für das Entsorgungsgebiet Birkenwerder bei Einleitung auf der Kläranlage Oranienburg 18,13 DM je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

- für das Entsorgungsgebiet Mühlenbeck/ Schildow/ Schönfließ bei Einleitung auf der Kläranlage Schönerlinde 21,26 DM je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 15 m Länge erforderlich, sind für jeden zusätzlichen Schlauch 1,16 DM zu zahlen.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder der ihm Gleichgestellte. Gleichgestellter im Sinne dieser Satzung sind:

Erbbauberechtigte,

diejenigen, die ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, daß sie den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können.

(2) Alle in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellten gelten auch entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Stoffe einleitet,

b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) § 6 die Grundstücksabwasseranlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, Genehmigungen nicht einholt oder geforderte Nachweise über den Zustand und die Betreibung nicht nachweist,

d) § 7 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen läßt und die erforderlichen Angaben nach § 7 Abs. 3 nicht bestätigt,

e) § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,

f) § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,

g) § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Schildow....., den 18.12.1998



Vorsitzender der Versammlung

Schildow....., den 18.12.1998



Verbandsvorsteher